

## **Begründung der 1. Änderung der Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Mistorf nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB**

Eine Teilfläche aus den Flurstücken 29/11 und 29/12 soll in den Innenbereich einbezogen werden.

Diese Fläche ist im Osten durch ein bebautes Grundstück und im Westen durch einen Graben und eine Feldhecke begrenzt. Aus diesem Grund gestaltet sich die bisherige landwirtschaftliche Nutzung schwierig. Die Gemeinde hat deshalb Überlegungen angestellt diese Fläche einer anderen als der landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Mit der Einbeziehung dieser Fläche in den Innenbereich wird eine städtebaulich sinnvolle Abrundung des westlichen Ortsrandes erreicht, da der vorhandene Graben und die Hecke eine natürliche Abgrenzung der Bebauung zur offenen Feldflur darstellen.

*Mistorf, den 15.9.99*

